

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Chor

### § 1 Vertragslaufzeit & Kündigungsfristen

Dieser Vertrag erstreckt sich über eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und kann danach mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Im Falle einer erneuten Anmeldung im selben Chor nach einer Kündigung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,- € berechnet.

Bei einem Wohnortwechsel kann der Vertrag bei Vorlage einer entsprechenden Meldebescheinigung zum Zeitpunkt des Umzugs beendet werden, sofern dieser mindestens drei Monate im Voraus schriftlich angekündigt wurde. Wird der Umzug kurzfristiger angezeigt, gilt eine Frist von drei Monaten ab Bekanntgabe zur Vertragsbeendigung.

### § 2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Proben können bei unterschiedlichen Chorleiter:innen stattfinden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Lehrkraft. Die Termine des 14-tägigen Chorprobenplans sind in der rhythm matters App aufgeführt. Die gesamte Kommunikation zu Terminen, Inhalten und Veranstaltungen erfolgt über diese App.

### § 3 Gebührenerhebung

Mit Abschluss des Vertrages entsteht für den Teilnehmer bzw. die zahlende Person eine Verbindlichkeit über die gesamten Gebühren für den vereinbarten Vertragszeitraum.

Die Gebühren werden in monatlichen Raten fällig und sind per Lastschrift oder Dauerauftrag bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.

Ferienzeiten gelten nicht als beitragsfreie Zeiträume.

Die Nichtteilnahme an Proben oder Veranstaltungen entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

### § 4 Probenzeiten

Die Chorproben richten sich nach den Schulzeiten in NRW, wie sie im aktuellen Jahresplan der Musikschule „rhythm matters“ festgelegt sind.

In den Ferien sowie an Sonn- und Feiertagen finden in der Regel keine Proben statt.

Die Musikschule garantiert mindestens 18 Probeneinheiten pro Jahr.

Die regulären Probeneinheiten finden wöchentlich oder 14-tägig statt und dauern in der Regel 60 Minuten, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Zusätzliche Proben im Rahmen von Konzerten oder Auftritten können Teil des Unterrichtskonzepts sein.

### § 5 Proben-Ausfall

Wird eine Probe von einem Teilnehmer nicht wahrgenommen, verfällt der Termin ersatzlos.

Bei akuter Erkrankung sollte zum Schutz der Gruppe auf die Teilnahme verzichtet werden.

Fällt eine Probe aufgrund von Verhinderung der Chorleitung aus, wird sie nachgeholt oder von einer Vertretung übernommen.

### § 6 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine weitere Teilnahme dauerhaft und nachweislich (z. B. durch ein ärztliches Attest) nicht möglich ist.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung gilt eine Frist von vier Wochen zum Monatsende.

### § 7 Datenschutz (DSGVO)

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der aktuellen Datenschutzerklärung, die auf der Website der Musikschule abrufbar ist.

### § 8 Haftung und Beschädigungen

Beschädigungen oder Störungen an Einrichtungsgegenständen oder technischem Equipment sind umgehend zu melden. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung können Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Die Musikschule übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände, es sei denn, ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden liegt vor. Teilnehmer:innen haften für selbst verursachte Schäden, bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten. Die Aufsichtspflicht der Chorleitung gilt ausschließlich während der Probenzeit. Vor und nach den Proben liegt sie bei den Erziehungsberechtigten. Es besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

### § 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.